

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wilhelm Kneitz AG, Textilwerke, Wirsberg

Stand April 2021

1. Geltungsbereich

1.1 Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. „Lieferanten“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind damit ausschließlich natürliche Personen oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Anderslautende, bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich in Schrift- oder Textform anerkannt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen haben ausschließliche Geltung und gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten. Maßgeblich hierfür ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung der Verkaufsbedingungen (abrufbar auch im Internet unter www.kneitz.de). Die Bestellung und Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeuten keine Annahme oder Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen individuellen Vereinbarungen. In der Reihenfolge gilt eine eventuelle individuelle Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vorrangig vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird durch diese ergänzt.

2. Angebote, Unterlagen

2.1 Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich in Schrift- oder in Textform abzugeben. Wir vergüten die Erstellung von Angeboten nicht.

2.2 An den Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassenen Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Der Lieferant darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht übergeben oder diesen zugänglich machen.

2.3 Werden sie ihm im Zusammenhang mit einer Angebotsabgabe oder Bestellung überlassen, darf er sie ausschließlich zum Zwecke der Angebotsabgabe bzw. der Abwicklung der Bestellung nutzen. Sie sind uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder auf Anforderung, wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

3. Bestellungen

3.1 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn wir diese in Schrift- oder Textform erteilen. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch uns in Schrift- oder Textform.

Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung, müssen diese durch Rückfrage des Lieferanten in Schrift- oder Textform geklärt werden.

3.2 Wenn der Lieferant die Bestellung annehmen will, muss er die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen (Arbeitstag = Montag bis einschließlich Freitag) in Schrift- oder Textform bestätigen. Erfolgt keine fristgerechte Annahme, gilt die Bestellung als abgelehnt. Unsere Bestellungen gegenüber dem Lieferanten sind bis zur Annahme durch den Lieferanten frei widerruflich.

3.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, stellen sie ein neues Angebot dar. Der Lieferant verpflichtet, ausdrücklich auf die Abweichung hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der Annahme von uns in Schrift- oder Textform zustande.

4. Preise, Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Falls nicht anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Preis die Lieferung einschließlich Kosten für Verpackung sowie ggf. für Zollformalitäten und Zollgebühren „DDP“ Empfangsstelle gemäß Bestellung, Incoterms® 2020, vollständig ein.

4.2 Preisänderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

4.3 Soweit die Preise weder im Angebot des Lieferanten noch in unserer Bestellung aufgeführt sind, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch unsere weitere Bestätigung in Schrift oder Textform zustande.

4.4 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.

4.5 Der Lieferant hat uns die Abwicklung einer Lieferung unverzüglich durch eine Versandanzeige bekannt zu geben. Auf dieser sowie auf anderen eine Bestellung abwickelnden Unterlagen und Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben.

4.6 Der Lieferant hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen. (2) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Berechnung von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen. Die Rücksendung der Verpackungsmaterialien erfolgt unfrei.

4.7 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.8 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht damit erst mit Übergabe an einen zur Entgegennahme berechtigten Angestellten an der Warenannahme der Empfangsstelle gemäß Bestellung auf uns über.

5. Rechnung, Zahlung

5.1 Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen und Bezugnahme auf die Bestelldaten zu erstellen. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen nicht vor Vorlage prüfbarer und diesen Regelungen entsprechender Rechnungen zu laufen.

5.2 Wir haben das Recht, Zahlungen nach vereinbarten Zahlungsbedingungen und ggf. erst unter Abzug von vereinbartem Skonto netto zu erbringen. Die Fristen laufen nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Leistung.

5.3 Gesetzlich vorgesehene Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

6. Termine, Fristen, höhere Gewalt

6.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und werden vom Tag der Bestellung an berechnet. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle bzw. die erfolgreiche Abnahme, wenn eine solche vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

6.2 Erkennt der Lieferant, dass er die Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er uns dies unverzüglich in Schrift- oder Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen. Die Anerkennung des neuen Liefertermins bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung in Schrift- oder Textform, sie ist weder durch die Mitteilung des Lieferanten noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

6.3 Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennen wir nur in Einzelfällen an oder wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Anderenfalls haben wir das Recht, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden. Auch dann, wenn wir diese annehmen, sind wir zu vorzeitigen Zahlungen nicht verpflichtet.

6.4 Wir sind berechtigt, für jede angefangene Woche der Lieferzeitüberschreitung (Überschreitung des Liefertermins) einen pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 1 % des Lieferwertes (Faktura-Endbetrag ausschließlich Mehrwertsteuer) zu fordern, höchstens jedoch 20.000,00 €, es sei denn der Lieferant weist nach, dass der bei dem Besteller eingetretene Schaden geringer ist. Die Geltendmachung des pauschalierten Verzugsschadensersatz schließt den Erfüllungsanspruch des Bestellers nicht aus. Des Weiteren ist der Besteller dazu berechtigt, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen.

6.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Der betroffene Vertragspartner teilt soweit möglich die voraussichtliche Dauer der Störung und die Auswirkung auf den Vertrag mit. Erfolgt diese Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partie erreicht. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die höhere Gewalt länger als 14 Tage an, sind beide Parteien ferner berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch der jeweils anderen Partei ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Beschaffenheit der zu liefernden Produkte – Ausführungsvorschriften

7.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die zu liefernden Produkte/Leistungen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erfüllen. Namentlich die in den Vorschriften (z. B. TL / Datenblatt Garn, Ausrüstvorschrift, Kaschiervorschrift) benannten Werte und Maße. Außerdem die lt. Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale aufweisen. Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

7.2 Bedenken, die der Lieferant gegenüber unserer Spezifikation hat, sind unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die Musterfertigung oder sonstige Vertragserfüllung nicht erfolgen bis eine Einigung zwischen den Parteien erfolgt ist. Bei einer Serienfertigung gemäß unserer Spezifikation darf diese erst nach unserer Musterfreigabe in Schrift- oder Textform begonnen werden.

7.3 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die zu liefernden Produkte/Leistungen den neuesten Stand der Technik, den Sicherheitsvorschriften und den vereinbarten technischen Daten, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Normen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), der Betriebssicherheitsverordnung sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (z.B. VDE) entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch eine derartige Zustimmung aber nicht eingeschränkt.

7.4 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragsparteien werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

7.5 Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von dem Besteller verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7.7 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die zu liefernden Produkte/Leistungen keine sog. Konfliktmaterialien gemäß EU-Verordnung 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beinhalten.

8. Sachmängelhaftung

8.1 Abweichend von § 377 HGB sind wir als Besteller verpflichtet, die gelieferten Produkte /Leistungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel in angemessener Frist nach Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung, beim Besteller abgesendet wird. Ist eine Qualitätsvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen, gilt diese ergänzend.

8.2 Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Lieferant zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Produkt /Werkstück an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, hat der Lieferant zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, können wir als Besteller nach unserer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen, § 325 BGB. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht uns jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Das gesetzlich vorgesehene Recht auf Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder die Geltendmachung von Garantieansprüchen bleiben vorbehalten.

8.3 In Fällen der Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, wenn wir den Lieferanten ergebnislos versucht haben zu erreichen oder dieses aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit nicht angezeigt ist. Dies entbindet uns nicht, ihn unverzüglich von solchen Maßnahmen zu unterrichten.

8.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 30 Monate seit Lieferung an den Besteller, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang zu laufen, wird jedoch bei Verhandlungen über einen Mangel gehemmt bzw. beginnt neu zu laufen, wenn der Lieferant einen Mangel anerkennt.

9. Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherung

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß der §§ 683, 670 BGB, sowie gemäß der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir als Besteller den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Für solche Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nicht beweist, dass die Schäden nicht auf Fehler in der Konstruktion und/oder Produktion und/oder auf einer Verletzung der Kontroll- oder Produktbeobachtungspflichten des Lieferanten zurückzuführen sind (Umkehr der Beweislast). 9.1

9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern und auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden.

10.2 Wird der Besteller von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Unberührt bleibt die Vorschrift des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

11.1 Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

11.2 Beistellungen, welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben ebenso in unserem Eigentum wie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Dem Lieferanten beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für uns herzustellenden Lieferungen einsetzen.

11.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für uns. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber unserer Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für uns.

12. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Wir als Besteller haften gegenüber dem Lieferanten bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen, unserer gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir – und zwar beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – nur, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) verletzen. Bei Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Weiter greifen sie nicht bei dem Besteller zurechenbaren Schäden an Körper, Gesundheit und Leben.

13.2 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Geheimhaltung.

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

Er darf sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bekannt- oder weitergeben, sofern er Dritte zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat.

14.2 Für Vertragsverletzungen beauftragter Dritter wird der Lieferant uns gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

14.3 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung, ist er für jeden Fall der Zuwiderhandlung uns gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in unserem billigen Ermessen und ist im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Ungeachtet der Vertragsstrafe sind wir als Besteller berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadenersatz anzurechnen.

15. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

15.1 Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferers ist die Empfangsstelle gemäß Bestellung.

15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch, sofern die Vertragsparteien Vertragsurkunden austauschen, die in einer Fremdsprache verfasst sind. Kommt es zu Streitigkeiten über den Inhalt und die Auslegung der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträge, so ist die Auslegung der Verträge nach dem für die deutsche Sprache üblichen Sprachgebrauch vorzunehmen.

15.4 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird gemäß § 38 ZPO vereinbart, dass Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ist. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Stand: Juli 2021